

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher
Raum (DLR) Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Unternehmensflurbereinigung Lams-
heim Ost
Aktenzeichen: 41175-HA2.3.

67433 Neustadt, den 08.02.2011
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250

E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigungsverfahren Lamsheim Ost Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Lamsheim das

Flurbereinigungsverfahren Lamsheim Ost

angeordnet, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch die neu geplante Landesstraße zu vermeiden und den Landverlust auf einen größeren Teil von Eigentümern zu verteilen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Lamsheim, die Flurst.-Nrn.:

664/2, 692/1-692/7, 694/2, 809/7-952, 956/5, 957/1, 958-961/5, 973/2, 973/3, 975/2, 1155-1202, 1716-1748, 1751, 1799/2, 1810/10, 1866-1883, 2342/1, 7833/6-7833/8, 7870/3-7905, 7909/5, 7910, 7912, 7967, 7969-7983, 7985, 8952-8980/1, 8982-9060, 9060/3, 9060/4, 9064, 9065/5-9065/8, 9065/12, 9065/13, 9076/1-9080, 9141/1-9212, 9279/3, 9279/8, 9279/12, 9280/7-9280/9, 9292/70, 9292/71, 9573 und 9581.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Lamsheim Ost”

Ihr Sitz ist in Lamsheim, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)., wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12 in 67251 Freinsheim,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestr. 11 in 67269 Grünstadt,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim, Hauptstr. 38 in 67258 Heßheim
- der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf, Hauptstr. 79 in 67133 Maxdorf,
- der Gemeindeverwaltung Lambsheim, Mühltorstr. 79 in 67245 Lambsheim,

- der Stadtverwaltung Frankenthal, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal,
- und dem DLR Rheinpfalz - Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung -, Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 2000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Auf Grund der erheblichen Verkehrsbelastung und zu enger Fahrbahnbreiten soll die Ortslage Lamsheim durch eine Umgehungsstraße entlastet werden. Bei dem Straßenneubau handelt es sich um die Kreisstraße K 2 neu. Die Umgehung soll östlich der Ortslage verlaufen. Im Süden wird sie an die bestehende K 2 (Maxdorf - Lamsheim) angebunden und im Norden an die L 522 (Lamsheim – Frankenthal).

Der Landesbetrieb Mobilität hat mit dem Schreiben vom 17.06.2010 beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR)– Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung und ländliche Bodenordnung den Antrag auf Durchführung einer Flurneuordnung zur Umsetzung der Ortsumgehung Lamsheim K 2 neu gestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2009 ist seit dem 27.05.2010 unanfechtbar.

Die Durchschneidung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke, durch die neue Trasse, macht die bisherige Bewirtschaftung für die Betroffenen unmöglich. Daher sollen die durch den Bau der Ortsumgehung Lamsheim K2 neu entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.

Die Durchführung soll in einem Flurbereinigungsverfahren erfolgen, dessen Einleitung die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 06.07.2010 beantragt hat.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung am 27.01.2011 auf den besonderen Zweck des Flurbereinigungsverfahrens hingewiesen und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung eingehend aufgeklärt worden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren gehört.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 126 ha. Es besteht aus zwei Teilen und umfasst ausschließlich den tatsächlichen Einwirkungsbereich der Baumaßnahme.

Das Verfahrensgebiet in der Gemarkung Lamsheim wird wie folgt abgegrenzt:

Nördlicher Teil

- Im Norden: Von West nach Ost: Gemarkung Lamsheim, durch die Flurstücke Weg 1716
- Im Osten Von Nord nach Süd: Gemarkung Lamsheim, durch die Flurstücke, Graben 1202, Weg 1130, Oberer Talgraben 1159, 1155, Weg 809/7, Graben 973/3 und 973/2, Nachtweide 809/14, 9279/12, Graben 9280/8 und 9212, 9144/1, 9141/1, Kesselbach 692/1, 9141/2, 9080, Weg 9076/1, Weg 9066/2, Weg 9067/5, Weg 9070/6, Straße 9065/6 und 9095/5, Weg 9060/3, Eisenbahn 9292/71, Weg 8980/1
- Im Süden Von Ost nach West: Gemarkung Lamsheim, durch die Flurstücke, Eppsteiner Weg 7909/5 und 7912
- Im Westen Von Süd nach Nord: Gemarkung Lamsheim, durch die Flurstücke, Graben 7910, Weg 7870/9, Brandweg 7870/8, Weg 7870/6, Eisenbahn 9292/70, Weg 7870/7, Brandweg 7870/4, Marktstraße 9065/12, Weg 7833/8, Fuchsbach 7833/7, Graben 9280/7, 9279/8, Graben 956/5, Nachtweide 809/14, 664/2, 694/2, 751/3, 751/2, 748/3, 748/5, 756/2, 760/3, 761/2, Bollwerkstraße 809/10, 812/13, 812/4, 811/1, 810/10, Uhlandweg 9581, Graben 9573, 1810/8, 1810/9, Münchgrabenstraße 1810/10, Wormser Weg 1799/2, 1748, Weg 1883, 1866, Frankenthaler Straße 2342/1

Südlicher Teil

- Im Norden Von West nach Ost: Gemarkung Lamsheim, Weg 7983
- Im Osten Von Nord nach Süd: Gemarkung Lamsheim, Weg 7985
- Im Süden Von Ost nach West: Gemarkung Lamsheim, Graben 7966
- Im Westen Von Süd nach Nord: Gemarkung Lamsheim, Weg 7967 und 7969

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 87 bis 89 des FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG

- Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses des Straßenbaulastträgers,
- Antrag der zuständigen Enteignungsbehörde,
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Durch den Bau der Ortsumgehung Lamsheim K2 neu wird eine Fläche von ca. 17 ha in Anspruch genommen. Der Flächenbedarf umfasst neben der Straßentrasse von ca. 3,5 km Länge landespflegerische sowie wasserwirtschaftliche Kompensationsmaßnahmen.

Die Trasse verläuft zum Großteil durch ackerbaulich genutztes Gelände. In einigen Bereichen werden landespflegerische Elemente durch die Maßnahme beeinträchtigt.

Träger der Maßnahme ist der Rhein-Pfalz-Kreis, der den Landesbetrieb Mobilität (LBM Speyer) mit der Planfeststellung und der Bauausführung beauftragt hat.

Der Unternehmensträger verfügt im abgegrenzten Flurbereinigungsgebiet über ausreichend Fläche, sodass eine Verteilung von Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern nicht notwendig ist. Dennoch durchschneidet die geplante Straßentrasse landwirtschaftlich genutztes Gelände und unterbricht das Wege- und Gewässernetz. Durch die Durchschneidungen und Verkürzungen der Schläge entsteht ein agrarstruktureller Schaden, der aus Gründen einer rationellen Bewirtschaftung und einer ordnungsgemäßen Grundstückserschließung behoben werden muss.

Die entstehenden landeskulturellen Beeinträchtigungen infolge des geplanten Straßenneubaues können nur mittels einer umfassenden Bodenordnung in dem Gebiet beseitigt werden. Als Verfahrensart kommt ein Verfahren nach § 87 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) in Betracht. Weitere Alternativen scheiden im Hinblick auf die hohe Reglungsdichte der Bodenordnung und zur Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur aus.

Damit liegen die materiellen Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG vor.

Mit dem Bau der Umgehungsstraße soll baldmöglichst begonnen werden, damit die allgemeine Verkehrssicherheit in diesem Raum alsbald verbessert wird und die von dem bisherigen Straßenverlauf ausgehenden besonderen Umweltbelastungen für die Anlieger ohne Verzögerung beseitigt bzw. gemindert werden können.

Daher liegt die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses sowohl im öffentlichen aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

In die Straßenbaumaßnahme und in die Flurbereinigung werden zur Verbesserung der Verkehrssituation bzw. zur Verbesserung der Agrarstruktur erhebliche öffentliche Mittel investiert mit dem Ziel, den angestrebten Erfolg baldmöglichst zu verwirklichen. Hieran hat vor allem die Allgemeinheit ein Interesse.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, weil ihnen daran gelegen ist, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden vorübergehenden Wirtschafterschwernisse baldmöglichst beseitigt werden und die durch Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes bzw. die Flurbereinigungsmaßnahmen zu erwartenden betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung ohne vermeidbare Verzögerung einsetzen.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die Wertermittlung der Grundstücke und die Vorarbeiten zur Aufstellung des Flurbereinigungsplanes können deshalb sofort in die Wege geleitet werden. Eine Zurückstellung dieser Verfahrensabschnitte bis zur Entscheidung etwaiger Widersprüche hätte zur Folge, dass die Zuweisungen der neuen Grundstücke erheblich verzögert würden. Hieraus entstünden einer großen Anzahl von Beteiligten, welche die Durchführung der Flurbereinigung zur Vermeidung der Nachteile durch die Straßenbaumaßnahme wünschen und die schon in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf die unverzügliche Inangriffnahme der Flurbereinigungsarbeiten eingestellt haben, erhebliche wirtschaftliche Nachteile.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

**Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag

gez

Gerd Hausmann

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter	Knut Bauer	Tel. 06321 671 1157
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Bernd Hoffmann	Tel. 06321 671 1160
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Andrea Reis	Tel. 06321 671 1171